Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern; gesetzliches Erfordernis der „günstigen Verhältnisse".

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. Juni 1924.)

Der verheiratet Bruder einer mittellosen, in der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt versorgten Patientin wurde von der Anstalt zur Zahlung eines täglichen Pfleggeldes angehalten, dessen taxmäßiger Betrag mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen von 5 Fr. auf Fr. 1.50 reduziert worden war.

Der Betroffene rief den Entscheid des Regierungsrates an mit dem Begehren, er sei von der Beitragsleistung an die Verpflegungskosten seiner Schwester gänzlich zu befreien, da er sich nicht in günstigen Verhältnissen befinde.

Der Regierungsrat hieß diese Klage gut aus folgenden Erwägungen:

Die Frage, ob der Kläger zu einem Beitrag an die aus der Verpflegung seiner Schwester in der Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt erwachsenden Kosten verhalten werden kann, beurteilt sich nach den Grundsätzen, wie sie das Zivilgesetzbuch, resp. das kantonale Armengesetz für die Verwandtenunterstützung aufstellt. Da nach diesen Gesetzesvorschriften, insbesondere nach Art. 329 Abs. 2 Z.G.B., Geschwister „nur dann zur Unterstützung herangezogen werden können, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden", so ist lediglich zu prüfen, ob der Kläger wirtschaftlich so gestellt ist, daß ihm ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung die Leistung eines Pflegegeldbeitrages möglich ist. Dies glaubt der Regierungsrat nach der ganzen Aktenlage verneinen zu sollen. Der Kläger ist Prokurist einer Maschinenfabrik und verfügt nachgewiesenermaßen über ein Jahreseinkommen von 9900 Fr.; Vermögen besitzt er nicht. Hiervon kommen zum vornherein 600 Fr. per Jahr Unterstützungsgelder an seine Mutter in Wegfall, die als Blutsverwandte in aufsteigender Linie gemäß Art. 329, Abs. 1 Z.G.B. der versorgten Schwester vorgeht. Aus den noch verbleibenden 9300 Fr. hat der Kläger für eine vierköpfige Familie, wovon zwei schulpflichtige Kinder, zu sorgen. Nach Abzug der Steuern, Lebensversicherungs- und Krankenkassenprämien in der schätzungsweisen Höhe von 1000 Fr. per Jahr steht ihm für den eigentlichen Lebensunterhalt (Nahrung, Wohnung, Kleidung) noch ein Betrag von zirka 8300 Fr. per Jahr zur Verfügung, also eine Summe, die mit Rücksicht auf die soziale Stellung des Klägers und die Lebensbedürfnisse seiner Familie die Leistung auch eines relativ geringen Pflegegeldbeitrages ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Lebenshaltung nicht zuläßt. Mangels günstiger Verhältnisse des Klägers ist dessen Begehren somit gutzuheißen.

Bern. Einschreiten der Armenbehörde auf Grund der Gesetzgebung. Das Arbeitsfeld der Armenbehörde erstreckt sich nach zwei Richtungen hin. Sie hat in erster Linie für den bedürftigen Einzelnen zu sorgen. Der Staatsbürger hat im Verarmungsfalle einen Gesetzesvollziehungsanspruch gegen den Staat — d. h. mehr oder weniger bestimmt — auf Gewährung der zu seinem Lebensunterhalt notwendig werdenden Mittel. Durch die Geltendmachung dieses Anspruches tritt er in ein besonderes Verhältnis zu Staat und Gemeinde, kraft dessen denselben ein vermehrtes Befehlsrecht gegenüber dem Bürger zusteht. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Armengenössigen

und dem Staate ist in der Armengesetzgebung festgelegt. Bei dieser Fürsorge für die Unterstützungsbedürftigen hat die Armenbehörde zugleich auch die Interessen der Allgemeinheit an einem möglichst geringen Bestand Armengenössiger zu wahren. Dies geschieht durch zurückdämmende und durch vorbeugende Maßregeln. Im Sinne der Zurückdämmung geschehen hauptsächlich die Anweisungen für die Verwendung der Unterstützung, die Ueberwachung ihrer Durchführung und die Zuweisung von Arbeit, soweit dies in der Macht der Armenbehörde liegt. Die Vorbeugung gegen neuentstehende Armut wird hauptsächlich an der unterstützungsbedürftigen Jugend geübt. In der Erkenntnis, daß viele Armenfälle sich aus den Kreisen ungelernter Arbeiter oder früher unterstützter Familien rekrutieren, wird der Erziehung und Ausbildung der Kinder große Aufmerksamkeit gewidmet. Diese Absicht verraten die einschlägigen Artikel der Armengesetzgebung.

Die Armenbehörde kann nun auf zwei Arten in Anspruch genommen werden. Die Notwendigkeit der Unterstützung einer Familie kann unmittelbar zu ihrer Kenntnis gelangen. Sind Kinder vorhanden, so wird sich schon von Anfang an die Frage stellen, ob die materielle Hilfe der Armenpflege genügt, um ihnen eine in jeder Beziehung genügende Fürsorge zu sichern. Bietet die Mutter Gewähr für Ordnung und Reinlichkeit, wie für eine zweckmäßige Verwendung der gewährten Mittel, und kann die bisherige Erziehung der Kinder nicht beanstandet werden, so wird die Familiengemeinschaft aufrecht erhalten und als Ganzes unterstützt. Dies gilt selbst für den Fall, daß der Vater wegen Herbeiführung der Verarmung der Familie entmündigt und in eine Anstalt verbracht wurde. Sind dagegen diese Garantien nicht vorhanden, so schreitet die Behörde zur Wegnahme der Kinder.

Das Bestreben, unterstützten Kindern neben einer richtigen Erziehung auch eine tüchtige Berufslehre angedeihen zu lassen, damit sie später selbständig werden und sich ohne fremde Hilfe durch's Leben bringen können, wird von unvernünftigen, selbstsüchtigen Eltern häufig zu durchkreuzen versucht. Durch Verzicht auf die Armenunterstützung für die Kinder wollen sie dieselben nach der Schulentlassung in's Elternhaus zurücknehmen, um sie zu sofortiger Fabrik- oder Gelegenheitsarbeit anzuhalten. Auf diese Weise wird die Schar ungelernter Arbeiter fortwährend vermehrt, deren Fortkommen jederzeit ein unsicheres war, und die immer einen großen Prozentsatz Armengenössiger ausmachen. Durch die neuere Gesetzgebung (Zivilgesetz, Armenpolizeigesetz usw.) ist der Armenbehörde eine Befehlsgewalt gegeben, die die längst vorhandene Lücke ausfüllt. Bisher war die Behörde dem elterlichen Willen gegenüber machtlos. Sie mußte die Kinder zurückgeben und konnte höchstens die Vormundschaftsbehörde auf die Familie aufmerksam machen. Der nun der Behörde zustehende Eingriff in die Freiheit des Bürgers rechtfertigt sich durch das Interesse der Allgemeinheit, das neben der Bekämpfung der bestehenden Armut die Verhinderung ihrer Entstehung verlangt.

Welche Bedeutung in der Verwaltung, und dabei auch des Armenwesens, ein tüchtiger Beamter haben kann, geht neuerdings mit Klarheit hervor aus der aus dem Jahre 1923 stammenden Doktordissertation von Fürsprecher Hans Weyermann, die den Titel trägt: „Der Regierungsstatthalter als Administrativ- und Administrativjustizorgan der bernischen Staatsverwaltung". (Bern, Büchler & Cie.) Er ist auf der einen Seite ein eigentliches Aufsichtsorgan über die Bezirksarmenpflege. Diese Aufsichtstätigkeit im

Armenwesen ist deshalb eine besonders wichtige, weil der Arme nach bernischer Rechtsanschauung seinen Unterstützungsanspruch nicht auf dem Wege Rechtens verfolgen kann und infolgedessen auch kein klagbares Recht hat, was sich eigentlich gar nicht von selber versteht. Dieser Tatsache hat die Praxis dadurch einigermaßen Rechnung getragen, daß sie dem Unterstützungsbedürftigen ein Beschwerderecht einräumt und ihm so ein Rechtsmittel an die Hand gibt, das ihm ermöglicht, in geregeltem Verfahren darzutun, daß die betreffende Gemeinde ihrer Unterstützungspflicht nicht genüge, ohne damit freilich eine grundsätzliche Feststellung der Rechtsnatur des Armenanspruches vorzunehmen. Gerade deshalb aber eröffnet sich dem Regierungsstatthalter ein außerordentlich ausgedehntes Gebiet, wo er durch tätige und gewissenhafte Aufsichtsführung die Wirkung jener unverkennbaren Diskrepanz zwischen der Regelung objektiv geltenden Rechtes und den tatsächlichen Verhältnissen zu mildern und den sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten wirksam zu begegnen vermag. Art. 70, Ziffer 4 des Armengesetzes macht es ihm schon rein formell zur Ehrenpflicht, dafür zu sorgen, „daß die Gemeindebehörden und Inspektoren ihre Obliegenheiten getreu erfüllen." Dadurch eröffnet sich ihm die Möglichkeit, im Widerhandlungsfalle durch selbständiges Eingreifen dem Gesetze Achtung zu verschaffen, den Gemeinden und Armeninspektoren bindende Weisungen zu erteilen und bei Nichtbefolgung seiner Instruktionen die erforderlichen Handlungen persönlich vorzunehmen oder durch einen Spezialbevollmächtigten vornehmen zu lassen, wogegen anderseits immer das gesetzliche Korrektiv des Rekurses an den Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde besteht. Es eignet sich tatsächlich kein Gebiet so gut wie das Armenwesen dafür, dem Regierungsstatthalter als Aufsichtsorgan Gelegenheit zu verschaffen, die ökonomischen Bedürfnisse der untern Volksschichten kennen zu lernen, „durch Beispiel, Ermunterung und kräftigen Beistand die achtbaren und tätigen Männer seines Amtsbezirkes anzuregen, mit Hand an's Werk zu legen, als höheres Organ für den dem staatlichen Organismus eingegliederten Selbstverwaltungskörper zu vikarieren und sein eigenes Leben in denselben einströmen zu lassen, um jeder Stockung oder Verderbnis des engern Gemeinwesens abzuhelfen." (Aus den Verhandlungen des Verfassungsrates 1831.) Das regierungsstatthalterliche Aufsichtsrecht erstreckt sich auf örtliche und heimatliche Armenpflege.

Auf der andern Seite hat der bernische Regierungsstatthalter sich auf dem Gebiete der Armenpolizei zu betätigen. Einmal auf dem Wege der Prophylaxis, indem Art. 85 A. u. N. G. ihm zur Pflicht macht, den Ursachen der Armut nachzuforschen und durch Anregung der Unterstützung von Staatswegen nach Maßgabe der finanziellen Kräfte, durch Beteiligung an Werken der Fürsorgetätigkeit, sowie durch Förderung von Bestrebungen, welche von privater Seite ausgehen, die Armenpflege zu heben und weiter auszugestalten. Hierhin gehört die ganze Arbeit auf dem Gebiet der Kinderfürsorge, wo ihm die genügenden Kompetenzen eingeräumt sind. Aber auch die repressive Armenpolizei ist ihm zur Aufgabe gemacht, und im Volksbewußtsein gehört sie vor allem dem Regierungsstatthalter zu. Die Antragstellung zur Administrativversetzung in eine staatliche Armenverpflegungs- oder Enthaltungsanstalt ist ein formelles Erfordernis zur Versetzung, ohne welche eine solche nicht erfolgen kann. Der Verkehr mit den Gemeinderäten und Vormundschaftsbehörden ist daher sehr lebhaft. A.

— Arbeitsheim für anstalts- und schulentlassene schwachsinnige Mädchen in Köniz. Dieses Heim soll auf 1. April 1925 eröffnet werden. Das Werk ist eine Gründung des bernischen Vereins für Arbeits- und Pflegeheime für Schwachsinnige, der seinerseits im Jahre 1922 gegründet wurde. Präsident dieses Vereins ist der bernisch-kantonale Armeninspektor, Pfarrer Lörtscher. Das Arbeitsheim in Köniz will vorab solchen Mädchen Aufnahme bieten, welche Erziehungsanstalten oder Spezialklassen für schwachsinnige Kinder durchgemacht haben, dort aber zu jenem unglücklichen untersten Drittel von Kindern gehörten, die während der Anstalts- und Schulzeit nicht so weit gebracht werden konnten, daß man sie nach ihrer Anstalts- und Schulzeit ohne Angst für aktive oder passive Gefährdung frei in's Leben hinausziehen lassen darf. Diese Mädchen sollen nun im Schloß zu Köniz noch für 2 oder 3 Jahre weiter unter Obhut genommen werden. Man will sie dort unter zweckmäßiger Anleitung in alle weiblichen Arbeiten einführen, die in Haus, Küche, Garten, Waschküche, Glätte- und Nähstube gemacht werden können. Daneben ist auch Stickerei auf einfachen Maschinen vorgesehen. Als Hauseltern für das Arbeitsheim in Köniz sind gewählt worden: Herr und Frau Wirth-Wälti, dermalen am Jugendheim der Webstube in Basel. Direktionspräsident des Altersheims ist Pfarrer Lörtscher, Bern.

Thurgau. Das kantonale Armendepartement erließ anfangs November 1924 an die thurgauischen Armenpflegen ein Zirkular, worin es sie auf bessere Heranziehung der Blutsverwandten zur Unterstützung gemäß Art. 328 und 329 Z.G.B. aufmerksam macht und seine Hilfe durch ein für diesen Zweck erstelltes Formular zur Feststellung der privatrechtlichen Unterstützungspflicht von thurgauischen Angehörigen in andern Kantonen anerbietet. Weiter ersucht es die Armenpflegen, mehr als bisher Unterstützungsfälle, die transportunfähige bedürftige Ausländer betreffen, zu vermeiden zu suchen, da der Staat, der 80 % der Kosten übernehmen muß, während auf die Gemeinden nur 20 % entfallen, dadurch zu stark belastet wird. Der Regierungsrat behält sich ein strenges Ueberprüfungsrecht für diese Fälle vor und wird die staatliche Unterstützung von einer genauen Untersuchung und Behandlung derselben abhängig machen. W.

Literatur.

Statistische Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich. 148. Heft. Herausgegeben vom kantonalen statistischen Bureau. Die Hauptergebnisse der eidgenössischen Viehzählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Zürich mit Berücksichtigung der Gemeindeverhältnisse und der Gliederung der politischen Gemeinden in Einzel-Siedelungen (Dörfer, Ortschaften, Weiler und Höfe). Mit einer kartographischen Beilage. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1924. 227 Seiten.

Heft 149. **Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1922.** Nebst Anhang: Die Armenunterstützungsverhältnisse und die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahre 1922. Winterthur, Buchdruckerei Geschwister Ziegler, 1924. 220 und 15 Seiten.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrgang 1924, Lieferung II. Inhalt: Landwirtschaftliche Statistik des Kantons Bern für die Jahre 1922 und 1923. Bern, Buchdruckerei K. J. Wyß Erben, 1924. Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. in Bern. 88 Seiten.

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg